

mannischen Pforte als Kläger gegen einen unadelichen Beklagten in was immer für einem Geschäfte auftritt? über den hierwegen geschehenen gehörigen Vortrag unterm 5 und præf. 8 dieses allerhöchst zu resolviren geruhet, daß das in jeder Provinz bestehende Landrecht den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomannischen Pforte als die privilegirte Instanz, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger, oder Beklagte auftreten, zugewiesen seye, folglich die dem Landrechte durch das Jurisdikzionnormale eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der ottomannischen Pforte sich auf jene Fälle erstrecke, wo diese Unterthanen als Kläger wider einen unadelichen Beklagten auftreten.

Q.

Quecksilber. Hofentschliessung vom 28 Juny 1782, wornach bei dem Umstande, daß mit dem letzten Tage des Juny alle bisher entstandenen Quecksilberverschleißkontrakte ihr Ende erreichen, und keine neuen mehr angestossen werden dürfen, von dem 1 Junius an das k. k. landesfürstliche Quecksilber ohne Unterschied an inländische und fremde Käufer verkauft werden darf.

R.

Räthe. Hofdekret vom 25 July 1784, wornach Se. k. k. ap. Majestät sich zwar ver-
se.

sehen, daß die Rätthe sich die dormal der Geschenken halber ergangenen höchsten Verordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden, dennoch aber befehlen, um auch allen allen Verdacht bei den Partheien desto sicherer zu entfernen, sowohl den Rätthen, als ihren Gattinnen, genau einzubinden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch viel weniger Geschenke annehmen sollen.

Rechnungskreuzer. Hofresolution vom 3 Oktober 1785, wornach der Rechnungskreuzer, so den Schullehrern für das Rechnen extra bezahlet werden mußte, aufgehoben, und bloß das gewöhnliche Schulgeld zu bezahlen ist.

Rekurs. Regierungsverordnung vom 14 Hornung 1785, wornach der Rekurs von der ihn nehmenden Parthei alsogleich dargethan werden solle, im widrigen die Verordnung ohne weiterm zu vollziehen wäre.

Religionbücher, protestantische. Hofentschliessung vom 28 Jänner 1782, daß diejenigen, welche protestantische Religionbücher nicht in Geheim einschleppen, sondern bei den Gränzstationen ansagen, nicht als straffällig anzusehen sind.

Reliquien. Verordnung vom 28 April 1784. Die Beleuchtungen und das Zuküssen geben der Reliquien, dann das Anrühren der Bilder, Kreuze, Pfenninge und Rosenkränze
an

an die Reliquien soll allgemein abgestellt werden.

Reliquienaussetzung. Hofentschließung vom 19 May 1784, daß jene Reliquienaussetzungen, womit oft ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, beschränket werden sollen.

Reichshofrathspersonale. Regierungsvorordnung vom 12 Jänner 1784, wornach das Reichshofrathspersonale und die Gesandten, in Feuersachen an Herrn Stadthauptmann anzuweisen sind.

Reisende. Hofentschließung vom 17 July 1784, daß die Reisenden, welche mit der Diligence in das Königreich Ungarn, als nach Dedenburg, Ofen, Temeswar und Hermanstadt reisen, durch die sechs Sommermonate vom ersten May bis letzten Oktober statt 45 Kr. für eine jede einfache Poststation nur 30 Kr. zu entrichten haben.

Reisen in fremde Länder. Hofdekret vom 27 April 1781. Da viele durch die Hofmeister verleitete junge Leute schädliche, oder wenigstens unnütze Reisen in fremde Länder beginnen, ohne vorher eine Verstandstreise, oder Vaterlandskenntniß erlangt zu haben, so ist künftig niemanden vor dem Alter von 28 Jahren zu gestatten, ausser Land zu reisen, ohne vorher bei ganz besondern Ursachen die nöthige Erlaubniß eingeholt zu haben. In ausserordentlichen Fällen also wird nicht einmal ein begleiteter Dienst ein Hinderniß seyn, es zu
er.

erlauben; auch wird das Reisen in fremde Länder bei gedachten reiferen Jahren ohne Anstand gestattet werden. Doch darunter ist die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunst, oder ihrem Handwerke nachreisen, keineswegs verstanden.

Remanenzwaaren auswärtiger Handelsleute. Hofdekret vom 13 Oktober 1784, wodurch verordnet wird, daß die aus dem Handel gesetzten Remanenzwaaren der die Jahrmärkte besuchenden auswärtigen Handelsleute in die allgemeine Niederlage gebracht werden müssen, diesen Handelsleuten sey auch während der Marktzeit in der allgemeinen Niederlage der Verschleiß ihrer Vorräthe zu gestatten, ihre Waaren aber ausser Landes zu führen un-
verwehrt.

Resignationen der geistlichen Benefizien. Verordnung vom 28 April 1783, wornach selbe mit und ohne päpstliche Einwilligung verboten sind.

Detto, vom 16 Dezember 1784. Alle Resignationen, wobei der Resignant einen Theil der Einkünfte des Benefizii sich vorbe-
hält, sind künftig in keinem Falle erlaubt, können auch nicht als gültig angesehen werden.

Rettungshaus. Hofentschliessung vom 13 Jänner 1786, wornach die Besorgung des in das ehemalige Dorotheerkloster zu übersehenden freiwilligen Arbeit-, und Rettungshauses, bis die erforderlichen Filialarbeitshäuser in den Vorstädten nach und nach eingeführet seyn
wer-

werden, dem Magistrate fortan gänzlich überlassen werden müsse, welcher die Sache am wirksamsten zu leiten, und auch mit einigem Zuschusse, wie es aus allen Rücksichten billig ist, zu erhalten vermöge.

Richteramt. Hofresolution vom 20 Jänner 1785, wornach dasselbe in Hinfunft auf den Gründen keinem der Sagung unterliegenden Gewerbsmann verliehen werden soll.

Roboth. Verordnung vom 6 März 1783, daß von jenen Unterthanen, welchen nicht zwar die Zahl der Tage, wohl aber die Gattung der Arbeit bestimmt ist, die Herrschaft nicht berechtigt ist, mehrere oder andere Gattung Roboth zu fodern, als der Unterthan bisher geleistet hat; wo aber die Zahl der Tage bestimmt ist, da sind die Herrschaften berechtigt, solche von den Unterthanen zu jeder Gattung Herrschaftarbeit zu fodern, jedoch nach dem Robothpatente, und ohne die Robothtage zu überschreiten.

Robothabolizion. Hofdekret vom 4 May 1786, wornach Se. Majestät zur Beförderung der Robothabolizion entschlossen haben, daß die Gewährscheine, oder Kontrakte über Dominikalgründe, so den Unterthanen nach dem Robothabolizionssysteme in Eigenthum überlassen werden, für das erstemal, wenn in einer ganzen Herrschaft dieses Robothabolizionssystem eingeführet wird, von dem Stempel befreiet seyn sollen.

Römisches Collegium germanicum. Verordnung vom 21 März 1781, wornach die Jugend nicht mehr in das Collegium germanicum nach Rom geschicket werden darf.

Rosoglio. Hofdekret vom 15 May 1786, wornach der in Ungarn gebrannte, nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents legitimirte Rosoglio bei der Einfuhr in die deutschen und gallizischen Erbländer künftig nur einen Konsumzoll von vier und einem halben Kreuzer für die Maas zu bezahlen haben soll.

Rückzoll. Hofdekret vom 27 August 1785, wornach Se. Majestät den allhier bisher bestandenen Rückzoll von dem ausser Land führenden, hier gebleichten Scheibenwachs und dergleichen Wachskerzen von nun an aufzuheben befunden haben.

S.

Sailermeister. Hofdekret vom 5 Juny 1786, wornach denselben der Verkauf ihres zugerichteten Flachses nur bei Hause erlaubt, auf Ständchen aber verboten ist.

Salzverkauf. Hofdekret vom 6 August 1781. Das Salz darf in keinem höhern, als in dem patentmässigen Preise, und dann nicht anders, als nach den zimentirten Masseln, nicht aber pfundweise verkauft werden.

Salzverschleiss. Verordnung vom 13 Oktober 1785, daß mit 1 November 1785 die Leitung des Salzverschleisses, der Alkzisen und
R der